

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Radwegsanierung Militärringstraße zwischen Brühler Landstraße und Am Eifeltor, Landschaftsschutzgebiet L17 "Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge", Bezirk 2 Rodenkirchen, Hier: Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	15.08.2022

### Beschluss:

Der Naturschutzbeirat ist damit einverstanden, dass die Radwegesanierung Militärringstraße zwischen Brühler Landstraße und Am Eifeltor umgesetzt wird.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zu.

### Alternative:

Der Naturschutzbeirat widerspricht der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Begründung:

#### Beschreibung der Maßnahme

Die Stadt Köln plant im Zuge Ihres Radwegesanierungsprogramms die Umgestaltung der Radwegführung parallel zur Militärringstraße zwischen den einmündenden bzw. querenden Straßen „Am Eifeltor“ und „Brühler Landstraße“. Die im Bestand in unterschiedlichen Bauweisen und teils räumlich getrennt verlaufenden Wegetrassen sollen dabei zunächst zurückgebaut und auf einer Länge von etwa 1.000 m zu einer 5 m breite Trasse ausgebaut werden. Dabei soll der bis zu 3 Metern breite Radweg als asphaltierter Weg, der meist parallel und unmittelbar angrenzend verlaufende, bis zu 2 Metern breite Fußweg mit wassergebundener Decke gebaut werden. Durch den Fortfall der räumlichen Trennung verändert sich für diesen Teilbereich auch die Lage der Trasse. Im Bereich einer Fuß- / Radwegbrücke über den Militärring wird die vorhandene Trasse aufgrund einer dortigen Baumgruppe aufgenommen (entsiegelt) und um wenige Meter nach Norden verlegt. Auf dem letzten Teilstück bis zur Brühler Landstraße verjüngt sich die neue Trasse auf etwa 4 m. In diesem Bereich wird der vorhandene asphaltierte Weg saniert und um etwa 1 m verbreitert. Die gesamte Trasse besitzt eine Länge von ca. 1.330 m.

Der Ausschuss Klima, Umwelt und Grün der Stadt Köln hat jedoch am 03.03.2022 den Beschluss gefasst, dass der Rad- und Gehweg nicht auf voller Breite versiegelt werden darf. Die Trasse darf demnach eine Gesamtbreite von 5 Metern nicht überschreiten und lediglich auf max. 3 m Breite versiegelt (Radweg) sowie auf max. 2 m Breite als wassergebundener Weg (Fußweg) umgesetzt werden. Bei einem Ortstermin der am Bauvorhaben beteiligten Abteilungen der Stadt Köln wurde der Ausschussbeschluss als realisierbar eingestuft und das Bauvorhaben soll, wie durch den Beschluss festgesetzt, umgesetzt werden. Auf die Anpassung des LBP wurde verzichtet, da trotz geringeren Eingriffen die Ausgleichsmaßnahmen des ursprünglichen LBP umgesetzt werden sollen.

#### Eingriff /Kompensation

Durch das Bauvorhaben werden überwiegend ubiquitär überprägte Bereiche überbaut – in Teilbereichen werden Flächen zu Waldrändern entsiegelt, die sich in der Folge zu höherwertigen Biotopen entwickeln können. Innerhalb der Trasse finden sich keine hochwertigen (nicht ersetzbaren) Biotope. Ein vorhandener Radweg ist auf gesamter Länge durchgängig asphaltiert – zusätzlich werden durch die Planung wassergebundene Wegeflächen und artenarme Wiesenflächen überbaut – im Bereich der Wiesenflächen besteht die Verpflichtung zum Schutz des Oberbodens. Alle auf dem Gelände vorhandenen randlichen Vegetationsstrukturen bleiben erhalten. Unvermeidbar ist im Zuge des ca. 1.330,00 m langen Ausbaus in einer Breite von 4,00 bis 5,00 m die Rodung eines Einzelbaumes (*Acer pseudoplatanus* (Bergahorn) – Stammdurchmesser 40 cm – Umfang 1,25 m – 1,30 m). Auch die Prüfung alternativen Trassen kam zu dem Ergebnis, dass mit der nun gewählten Trassenführung der geringstmögliche Eingriff in den Baumbestand einhergeht.

Als Ausgleich für die in einem kurzen Abschnitt notwendige Versiegelung von Vegetation, werden an anderer Stelle Flächen im Bereich der alten Trassenführung entsiegelt. Im Rahmen dieses Wegerückbaues werden Kronentraufbereiche tangiert – in Teilbereichen wird durch den Rückbau der Wegeflächen lediglich ein Abstand von ca. 1,00 m zu den Stämmen der Waldbäume eingehalten. Hier sind Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich. Die Trasse wird bereits seit Jahren intensiv zum Zwecke der stillen als auch aktiven Erholung genutzt. Mithin ist der Bereich aus Sicht der Störungsintensität deutlich vorbelastet.

Für den Baum mit einem Stammumfang von ca. 1,30 m werden 2 Bäume aus der „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ (Anlage 1) mit einem Umfang von 20 cm gepflanzt (vergl. Baumschutzsatzung S. 6-7 sowie S. 10-12).

Die Sanierung des Rad- und Gehweges hat durch eine teilweise Anpassung der Trassenführung das Ziel, eine Baumgruppe zu erhalten. Durch die geänderte Trassenführung werden überwiegend ubiquitär überprägte Bereiche überbaut – in Teilbereichen werden Flächen zu Waldrändern entsiegelt, die sich in der Folge zu höherwertigen Biotopen entwickeln können. Die Rodung eines Laubbaumes ist unvermeidbar, wird jedoch durch die Pflanzung von zwei Laubbäumen ausgeglichen.

Die Bilanzierung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen laut landschaftspflegerischem Begleit-

plan (LBP) bezieht sich auf eine ursprüngliche Planung mit einer Vollversiegelung des Rad- und Gehweges auf einer Breite von 5 Metern auf gesamter Länge.

#### Artenschutz

Die in § 44 BNatSchG beschriebenen Zugriffsverbote werden durch die Rodung des Einzelbaumes mithin nicht ausgelöst. Der Baum wurde am 05.03.2020 (weitgehend unbelaubt) und am 27.05.2020 (belaubt) untersucht. Es fanden sich weder Horste noch Höhlen oder potentiell nutzbare Spalten, die als Fortpflanzungs-, Rast oder Ruhestätte für besonders geschützte Tierarten dienen könnten.

#### Verbote des Landschaftsplans

Die geplante Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans ist innerhalb von Landschaftsschutzgebieten insbesondere verboten,

- Bäume, Sträucher oder sonstiges Pflanzen zu beseitigen,
- Flächen zu versiegeln und den Boden zu verdichten und
- Straßen, Wege und Plätze zu errichten.

#### Befreiungsvoraussetzungen

Von den Verboten des Landschaftsplans kann auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Das Bauvorhaben stellt einen Teilabschnitt einer wichtigen, überörtlichen Rad- und Fußverbindung in ost-westlicher Ausdehnung dar. Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf Radverkehr die Nutzungsintensität sowie die Anforderungen an eine solche Radtrasse steigen. Um diesen gerecht zu werden, ist einerseits die Qualität der Infrastruktur zu sichern und andererseits eine Trennung der Mobilitätsarten Fuß- und Radverkehr anzustreben. Daher besteht an dem Bauvorhaben ein hohes öffentliches Interesse.

Im Planungsprozess wurde das Vermeidungsgebot u.a. durch eine Trassenverlegung bzw. durch das geringere Ausmaß an Versiegelung (im Vergleich zur Bestandstrasse) berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Eingriffe über das vorgeschriebene Maß hinaus ausgeglichen, sodass die Eingriffsbilanz positiv ausfällt.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Verbote des Landschaftsplans ist daher gering.

Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Verbote und dem daraus resultierenden Schutz von Natur und Landschaft ist damit geringer als dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Bauvorhabens.

Daher liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

#### Anlagen

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Übersichtsplan

Lagepläne

Niederschrift Abstimmungstermin 14.06.2022